

Stugeba Containersysteme GmbH/Lieferbedingungen/B2C – Stand 12/2023

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN
der Stugeba Containersysteme GmbH für
VERBRAUCHERGESCHÄFTE**

1. Präambel

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen der Stugeba Containersysteme GmbH.
- 1.4. Im Folgenden gilt die Stugeba Containersysteme GmbH als „Verkäufer“.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote sind sofern nicht ausdrücklich im Text des Angebotes erwähnt unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.4. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.
- 3.3. Allfällige uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Skizzen sind schematische Darstellungen und dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie können insbesondere keiner technischen Planung zugrunde gelegt werden.

4. Verpackung

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung

- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Lieferfrist

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

- 5.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

- 5.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 13 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

- 5.4. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- 5.5. Wurde die in Art. 5.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genutzt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die ohne die noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.

- 5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

- 5.7. Andere als die in Art. 5 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

6. Abnahmeprüfung

- 6.1. Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am

Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

7. Preis - Wertsicherung

- 7.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
7.2. Es wird eine Wertsicherung des Preises wie folgt vorgenommen: Als Wertmaßstab dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbare Baukostenindex für Wohnhaus und Siedlungsbau Gesamtbaukosten insgesamt 2020 (BKI Gesamtbaukosten insgesamt 2020). Ausgangszahl ist jene des Monats der verbindlichen Angebotslegung, Vergleichszahl jener des Monats der Lieferung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten sind in der gesamten Höhe zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 3 % erreichen und wird der Preis entsprechend der Schwankung angepasst. Eine Wertsicherung erfolgt nur, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten liegt.
Sofern der BKI Gesamtbaukosten insgesamt 2020 nicht mehr veröffentlicht wird, so gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Sollte ein solcher nicht vorhanden sein, wird der ähnlichsste Index herangezogen. Sollte darüber keine Einigung bestehen, so sind die Zahlungen von einem Sachverständigen nach den gleichen Grundsätzen festzulegen, wie sie für die Indexerstellung zuletzt maßgebend waren.

8. Zahlung

- 8.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
8.2. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder
a) auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
I) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
II) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
III) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
IV) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 13 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % verrechnen, oder
b) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
8.3. Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer den weiteren Verzugsschaden, insbesondere die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.
8.4. Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 8.2. der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
9.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und bedarf auch nicht des Rücktritts. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts entbindet den Vertragspartner nicht von der Bezahlung des offenen Kaufpreises sowie sonstigen vertraglichen Pflichten. Zug um Zug gegen Bezahlung des offenen Kaufpreisbetrages erfolgt die Herausgabe der Vertragsware.
9.3. Die Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede anderweitige Verfügung über die Ware ist vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von jeder Änderung des tatsächlichen oder rechtlichen Status der Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, unverzüglich schriftlich zu verständigen, hiermit gemeint sind insbesondere Pfändungen oder Zustandsverschlechterungen.
9.4. Der Käufer ist bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises oder Entgeltes verpflichtet, die Unversehrtheit der Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht zu schützen. Dies beinhaltet die Verpflichtung, die Ware gegen Brand, Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte und ähnliche Risiken auf eigene Kosten in angemessener Höhe zu versichern und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

9.5. Die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat unverzüglich zu erfolgen, bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, selbst zurückzuholen. Der Käufer hat hieraus keine Ansprüche, insbesondere nicht aus dem Titel der Besitzstörung, sofern diese Rückholung nicht mit Sachschäden am Eigentum Dritter verbunden ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt die Rücksendung der Ware unverzüglich und auf Kosten und Gefahr des Käufers zu verlangen.

10. Gewährleistung

10.1. Der Verkäufer erbringt Gewährleistungspflichten im Rahmen und nach Maßgabe des geltenden Rechts (§§ 922 ff ABGB), wobei dem Vertragspartner in Verbraucherträgen (§ 1 Konsumentenschutzgesetz - KSchG) die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beträgt die Gewährleistungspflicht bei beweglichen Sachen 2 Jahre, bei unbeweglichen Sachen 3 Jahre.

10.2. Der Käufer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 932 ABGB) zunächst zwischen Verbesserung und Austausch wählen, sofern Verbesserung oder Austausch nicht unmöglich oder für den Verkäufer, verglichen mit der anderen Abhilfe, nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

10.3. Die gemäß diesem Artikel ersetzen mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.

10.4. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

10.5. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.

10.6. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

10.7. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

11. Haftung

11.1. Der Verkäufer haftet dem Käufer nicht für Sachschäden, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

11.3. Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers wird, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal 100.000 Euro, begrenzt.

12. Folgeschäden

12.1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschäden, ausgeschlossen.

13. Entlastungsgründe

13.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

14. Montageleistungen/Fiertagszuschlag/Haftungsübergang

14.1. Als Entgelt für Montageleistungen werden die im Angebot angeführten Stundensätze vereinbart zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Als Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit, wobei die Aufteilung sich nach dem Kollektivvertrag und der Betriebsordnung des Verkäufers richtet. Für Leistungen, die außerhalb der Normalarbeitszeit, insbesondere an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Aufschlag von 40 % auf das vereinbarte Entgelt verrechnet. Für Arbeiten unter erschwerenden Umständen (wie Gesundheitsschädlichkeit, Schmutz, Gefährlichkeit, ungünstige Witterungsverhältnisse usw.) sowie bei Schicht- und Nachtschichtarbeit, wird ebenfalls ein Aufschlag in dieser Höhe verrechnet.

14.2. Die Reisezeit - zuzüglich Reisevorbereitung bis zum Ausmaß von 5 Stunden je für Hin- und Rückreise - wird als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die tatsächlichen Reiseauslagen des Montagepersonals gehen wie der Handwerkzeugtransport und die Pass- und Visumbeschaffung zu Lasten des Käufers. Ebenso abgegolten werden bei Montageleistungen, die keine tägliche Rückkehr des Montagepersonals an den Sitz des Unternehmens zulassen, angemessene Kosten der Nächtigung des Personals.

14.3. Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Verkäufer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt. Werden die Monteure ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet. Besteht der Käufer darauf, dass die Montage trotz widriger Witterungsumstände weitergeführt wird, so geht die Haftung für die dadurch allenfalls verursachten Schäden auf den Käufer über, sofern er über die Gefahr aufgeklärt wurde.

- 14.4. Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Käufers wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des Käufers als gegeben. Der Käufer ist von diesen ohne Auftrag getätigten Leistungen allerdings ehestens zu verständigen. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch den Verkäufer handelt, hat diese der Käufer anzuerkennen und auch zu vergüten. Diese Leistungen hat der Verkäufer gesondert zu verrechnen und die Mehrkosten detailliert aufzuschlüsseln.
- 14.5. Vom Käufer sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind. Soweit hierfür nicht besondere Weisungen des Verkäufers gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des Verkäufers erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Da der Verkäufer selbst nur das übliche Handwerkzeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüber hinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den Käufer vom Verkäufer beigebracht werden, nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport berechnet.
- 14.6. Der Käufer hat alle vom Verkäufer eingebrachten Arbeitsbehelfe und die persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und der persönlichen Gegenstände. Bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände haftet er auch im Fall höherer Gewalt. Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom Käufer vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend den Brandschutz.
- 14.7. Wird an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag gearbeitet, so werden die Arbeits- und allfällige Überstunden mit einem Zuschlag von 40 % zu den vereinbarten Montagestundensätzen verrechnet. Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, werden nur die Reisekostenentschädigungen für Fernmontagen in Anrechnung gebracht. Entfällt die Arbeit wegen eines Landes-, Werks- oder sonstigen am Montageort üblichen Feiertages, so werden als Feiertagsentgelt jene Sätze für die Stundenzahl verrechnet, welche der Monteur an diesem Tage gearbeitet hätte, wenn dieser ein Werktag gewesen wäre.
- 14.8. Dem vom Verkäufer gestellten Montagepersonal ist vom Käufer die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zugrunde gelegt. Der Käufer ist verpflichtet, den Monteuren auf dem letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den Käufer nicht von dieser Verpflichtung. Der Verkäufer hat dem Käufer schriftlich die Abnahmefähigkeit des Werkes mitzuteilen. Die Bestimmungen des Punkt 6. gelten sinngemäß.
- 15. Datenschutz**
- 15.1. Der Verkäufer bekennt sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung / DSGVO) und verweist auf die jeweils aktuelle Datenschutzmitteilung.
- 15.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.
- 16. Anwendbares Recht**
- 16.1. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.